

<b>Zeitschrift:</b>	Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Naturforschende Gesellschaft
<b>Band:</b>	149 (1969)
<b>Rubrik:</b>	Neue Reglemente

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Leere Seite  
Blank page  
Page vide

## VIII

### Neue Reglemente

### Nouveaux règlements

### Regolamenti nuovi

---

### Reglement der Schweizerischen ----- Kommission für Molekularbiologie -----

#### I. Konstitution der Kommission

1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch den Senat eine "Schweizerische Kommission für Molekularbiologie", im folgenden SKMB genannt.

2. Die SKMB besteht aus 7 Mitgliedern und kann nach Bedarf erweitert werden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder (aufgerundet), vermehrt um ein zusätzliches Mitglied, anwesend sind. Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse sind nur bei Teilnahme aller Mitglieder gültig.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat der SNG aufgrund folgender Vorschläge gewählt: Drei der Mitglieder werden vom Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung vorgeschlagen. Diese drei Mitglieder schlagen durch Kooptation vier, eventuell mehr, weitere Mitglieder vor. Alle Mitglieder der Kommission müssen auch Mitglieder der SNG sein.

3. Die SKMB wählt einen Präsidenten, der die Kommission im Senat vertritt, und einen Vizepräsidenten. Sie kann einen Exekutivsekretär anstellen, der das Protokoll der Sitzungen führt und die Beschlüsse ausführt. Der Exekutivsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

4. Die Mitglieder der SKMB sind für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich, solange der Betreffende Mitglied der Kommission ist.

Der Exekutivsekretär kann für eine beliebige Zeitdauer angestellt werden.

5. Die SKMB wird durch eine interne Regelung gewährleisten, dass ein Wechsel der Mitglieder stattfindet, so dass alle in der Schweiz aktiv tätigen Molekularbiologen zur Mitverantwortung herangezogen werden können.

## II. Aufgaben

6. Das Ziel der SKMB ist, den Unterricht und die Forschung in Molekularbiologie in der Schweiz zu fördern und zu koordinieren. Sie tut dies unter anderem, indem sie

- a) praktische und theoretische Sommerkurse organisiert, die für ausgewählte, vorgerückte Studenten zugänglich sind;
- b) ein "Schweizerisches Zertifikat für Molekularbiologie" an diejenigen Studenten verleiht, die die von der SKMB organisierten Examina bestehen;
- c) regelmässig Arbeitstagungen über spezielle und allgemeine Probleme der Molekularbiologie organisiert;
- d) Personen und Institutionen, welche sich besonders für Molekularbiologie interessieren, laufend über die Tätigkeit der SKMB informiert.

## III. Rechnungen und Berichte

7. Die Einnahmen der Kommission bestehen in:

- a) den alljährlich vom Bunde bzw. dem Schweizerischen Nationalfonds oder der SNG bewilligten Subventionen;
- b) allfälligen privaten Spenden.

8. Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

- a) die Kosten für die Organisation von praktischen und theoretischen Sommerkursen über bestimmte Gebiete der Molekularbiologie für ausgewählte, vorgerückte Studenten, sowie von Arbeitstagungen über spezielle und allgemeine Probleme der Molekularbiologie.
- b) die Zusprache von Stipendien an ausgewählte, hochqualifizierte Studenten, die sich in Molekularbiologie auszubilden und das Schweizerische Zertifikat für Molekularbiologie zu erwerben wünschen;
- c) die Sekretariatskosten;
- d) die Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder.

9. Die Hochschulkasse derjenigen Hochschule, der der Exekutivsekretär angehört, ist zu ersuchen, die Verwaltung der Geldmittel der SKMB zu übernehmen. In gewissen Fällen kann der Rechnungsführer eines anerkannten Universitätsinstitutes diese Funktion anstelle der Universitätskasse übernehmen, oder eine Bank beauftragt werden. Der Vorsteher der Kasse bzw. der Rechnungsführer haben der Kommission jährlich auf den 30. September einen schriftlichen Bericht über den Stand der Kasse zu geben.

10. Als Termin für den Abschluss des Berichts- und Rechnungsjahres ist der 30. September anzusehen.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung sind dem Zentralvorstand der SNG zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern sowie dem Schweizerischen Nationalfonds vor dem 15. November einzureichen. Der in den "Verhandlungen" zu

veröffentlichte Jahresbericht ist dem Zentralvorstand auf den 1. November jedes Jahres einzureichen (Paragraph 39 und 40 der Statuten der SNG).

#### Mitglieder der SKMB 1968:

Die Gründungsmitglieder der SKMB waren:

M.Dolivo, Universität Lausanne (Kooptation)  
E.Kellenberger, Universität Genf (Nationalfonds)  
U.Leupold, Universität Bern (Nationalfonds)  
R.Schwyzer, ETH Zürich (Nationalfonds)  
A.Tissières, Universität Genf (Kooptation)  
R.Weil, ISREC Lausanne (Kooptation)  
Ch.Weissmann, Universität Zürich (Kooptation)

Diese Gründungsmitglieder wurden vom Senat der SNG als erste Mitglieder der Kommission am 18. Mai 1968 gewählt.

Der Präsident: E.Kellenberger

#### Reglement der Schweizerischen

#### Kommission für Experimentelle Biologie

#### I. Konstitution der Kommission

1. Die Schweiz. Naturforschende Gesellschaft wählt durch den Senat eine Schweizerische Kommission für Experimentelle Biologie, nachfolgend SKEB genannt.

2. Die SKEB besteht aus dem Vorstand der Union Schweizerischer Gesellschaften für Experimentelle Biologie, nachfolgend Union genannt, welche die unter (A) aufgeführten Fachgesellschaften vereinigt.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat der SNG auf Vorschlag der Delegiertenversammlung der Union gewählt. Sie müssen Mitglieder der SNG sein.

3. Der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsident der Union ist ex officio Präsident der SKEB und vertritt die Kommission im Senat der SNG.

4. Für die Geschäftsführung der SKEB gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG, bzw. der Union.

#### II. Zielsetzung und Aufgaben

5. Das Ziel der SKEB ist, über die Union Schweizerischer Gesellschaften für Experimentelle Biologie den Gedanken- und Meinungsaustausch auf dem Gebiet der experimentellen Biologie zu fördern und zu integrieren, sowie durch die Ausarbeitung

und Unterstützung von Ausbildungsprogrammen für Nachwuchsfor-  
scher, durch die Organisation von interdisziplinären Arbeits-  
tagungen, Symposien etc., die experimentell-biologischen Lehre  
und Forschung in der Schweiz zu fördern.

### III. Rechnungen und Berichte

6. Die Einnahmen der Kommission bestehen in:
  - a) den vom Bund über die SNG bewilligten Subventionen,
  - b) den Beträgen an die Union durch die ihr angehörenden Fachgesellschaften;
  - c) allfälligen privaten und weiteren Zuwendungen;
  - d) allfälligen Einnahmen aus Publikationen, etc.

- 7) Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

- a) die Kosten für die Organisation von Arbeitstagungen, Symposien, Kursen, die den Zielsetzungen entsprechen;
  - b) die Kosten des Sekretariats und der Verwaltung der Union, der SKEB, einschliesslich der Reiseentschädi-  
gungen der Kommissionsmitglieder.

8. Die Verwaltung der Geldmittel besorgt der Quästor der Union. Er erteilt der SKEB jährlich auf den 31. Oktober Bericht über die Rechnung, die von den Rechnungsrevisoren der Union zu begutachten ist.

9. Als Termin für den Abschluss des Berichts- und Rech-  
nungsjahres ist der 31. Oktober anzunehmen.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung sind dem Zentralvorstand der SNG zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern vor dem 20. Januar einzureichen. Der in den Verhandlungen zu veröffentlichte Jahresbericht ist dem Zen-  
tralvorstand auf den 30. April jedes Jahres einzureichen (Pa-  
rragraph 39 und 40 der Statuten der SNG).

#### A. Mitglieder der Union

Bei ihrer Gründung am 15.3.1969 umfasste die Union schwei-  
zerischer Gesellschaften für experimentelle Biologie die fol-  
genden Fachgesellschaften, die entweder bereits Zweiggesell-  
schaften der SNG waren oder um Aufnahme als solche ersucht  
hatten:

Schweizerische Gesellschaft für Physiologie  
Schweizerische Biochemische Gesellschaft  
Schweizerischer Verein für Pharmakologie  
Schweizerische Gesellschaft für Zell- und Molekular-  
biologie.

Die Delegiertenversammlung der Union bestellte am 15.3.1969  
den folgenden Vorstand, dessen Mitglieder am 17.5.1969 vom Senat  
der SNG als erste Mitglieder der SKEB gewählt werden sollen:

E.R.Weibel, Universität Bern	Präsident
R.Schindler, Universität Bern	Vizepräsident
J.P. von Wartburg, Universität Bern	Quästor
S.Weidmann, Universität Bern	Sekretär (zugleich Physiologische Ges.) (Biochemische Ges.) (Pharmakologen Verein) (Zell- u. Molekular- biologie)
A.Renold, Universität Genf	
H.Langemann, Universität Zürich	
Ch.Rouiller, Universität Genf	

Vorstehendes Reglement wurde an der Senatssitzung in  
Bern vom 17. Mai 1969 genehmigt.

Für den Zentralvorstand der SNG  
Der Präsident:      Der Sekretär:  
Prof.Dr.P.Huber      Dr.R.Morf